

Insignien,¹⁾ 5. die Bereiterklärung zur Vornahme der Denunciation der geheimen Häupter und Leiter der Loge und zur Leistung der von dem Obern bei Gewährung der Lossprechung gestellten Bedingungen, und endlich 6. das Gelöbniß zur Behebung des etwa gegebenen öffentlichen Aergernisses durch öffentliche Erklärung des Austrittes aus der Gesellschaft. Nur in dem Falle einer großen für den Pönitenten zu befürchtenden Gefahr könnte von einer formellen Austrittserklärung Umgang genommen werden, falls er nur durch unzweideutige Versicherung seinen ernststen Willensentschluß, alle Verbindungen mit der Loge abzubrechen, kundgibt. Wenn der Pönitent, der bisher von dem kirchlichen Verbote der Freimaurerei und der diesbezüglichen Excommunication keine Kenntniß hatte, nach der Belehrung und Aufforderung des Beichtvaters, aus der Loge auszutreten, sich entschieden weigert, so kann er selbstverständlich nicht losgesprochen werden, solange er bei dieser Weigerung verharret. Der Excommunication indessen verfällt er wohl nicht sofort mit dem Act der Verweigerung des Austrittes, sondern, wie Lehmkuhl²⁾ mit Recht annimmt, erst dann, wenn er später einen seine Zugehörigkeit zur Loge manifestierenden Act setzt. Daß auch im Falle der Todesgefahr der Pönitent allen oben genannten Bedingungen nach Möglichkeit nachkommen, zum mindesten das ernstliche Versprechen, denselben seinerzeit nach Möglichkeit nachzukommen, ablegen muß, bevor der Beichtvater ihn von der Excommunication lösen und von den Sünden lossprechen kann, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

A. Kirchenangelegenheiten.³⁾

4. Altkatholiken. Durch Minist.-Entschl. vom 15. März 1890 wurde erklärt, daß die Altkatholiken in der Erzdiocese München in Zukunft staatlicherseits nicht mehr als Katholiken betrachtet und

¹⁾ Wenngleich in der neuesten Instruction der Inquisition über die Freimaurerei vom 10. Mai 1884 unter den Bedingungen für die Ausübung der auf die Dauer eines Jahres allen Beichtvätern gewährten Absolutionsvollmacht die Forderung der Auslieferung nicht ausgesprochen wurde, kann doch aus diesem Schweigen nicht auf die Behebung dieser bisher geforderten Bedingung geschlossen werden. In den Quinquennalfacultäten pro foro interno sub num. 7. wird diese Bedingung: *ut libros, manuscripta ac signa sectae respicientia, si quae retineant, in manus absolventis tradant ad Ordinarium quamprimum transmittenda, aut saltem, si justae gravesque causae id postulent, comburenda* immer noch ausdrücklich gefordert. — ²⁾ N. 950 ad fin. Vergleiche die Pastoralfrage „Freimaurerisches“ von Universitäts-Professor Dr. Goeppfert in der Linzer Quartalsschrift, I. Heft 1886, Seite 97—102. — ³⁾ Fortsetzung von Quartalsschrift 1894, S. 76.

behandelt werden, da dieselben nicht bloß das Dogma von der amtlichen Unfehlbarkeit des Papstes in rebus fidei et morum leugnen, sondern auch andere Dogmen, namentlich jenes der unbefleckten Empfängnis Mariens, aufgegeben haben, so daß sie auch abgesehen vom Vaticanum wegen formaler Häresie ipso facto von der Kirche ausgeschlossen seien.

Durch Minist.-Entschl. vom 10. April 1890¹⁾ wurde dasselbe ausgesprochen für die Erzdiocese Bamberg und für die Diöcesen Augsburg, Passau, Speyer und Würzburg.

Durch Minist.-Entschl. vom 25. Juli 1890²⁾ endlich auch für die Diöcesen Regensburg und Eichstädt.

Durch Minist.-Entschl. vom 2. April 1890³⁾ wurden den in der Erzdiocese München-Freising, durch Minist.-Entschl. vom 3. Mai 1890⁴⁾ auch den in der Erzdiocese Bamberg und den in den Diöcesen Augsburg, Passau, Speyer und Würzburg lebenden Altkatholiken die Rechte einer Privat-Kirchengesellschaft verliehen. Den in der Diocese Regensburg lebenden Altkatholiken sind diese Rechte nicht verliehen. (Oberh. Verordnungsblatt 1891, p. 122.)

5. Unbefugte Ausübung von Kirchenämtern. Reichsgesetz vom 6. Mai 1890:⁵⁾ „§ 1. Das Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 wird aufgehoben.

§ 2. Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügungen von Centralbehörden und Landes-Polizeibehörden verlieren ihre Giltigkeit.“

6. Pöllerschießen bei Festlichkeiten. Das Pöllerschießen ohne districtspolizeiliche Erlaubnis ist verboten durch St.-G.-B. § 367 Ziff. 8, und 368 Ziff. 7. Die oberbayerische Kreisregierung ordnete unterm 17. Juni 1890⁶⁾ an: „Zunächst ist darauf zu bestehen, daß in allen Fällen ohne Ausnahme, selbst bei Festlichkeiten, an welchen das Abfeuern von Pöllerschüssen seit unvordenklicher Zeit hergebracht ist, um die erforderliche districtspolizeiliche Erlaubnis rechtzeitig nachgesucht wird. — Bei Würdigung der einkommenden Gesuche haben die zuständigen Behörden allgemein davon auszugehen, daß es ihre Aufgabe ist, der in Frage stehenden, nachgerade eine öffentliche Calamität bildenden Unsitte mit allem Nachdrucke entgegenzutreten und sie, soweit ihre völlige Beseitigung nicht thunlich erscheint, wenigstens auf das Äußerste zu beschränken. — Die erbetene Erlaubnis ist aber alsdann stets nur solchen Personen, bei welchen die nöthige Uebung und Vorsicht vorausgesetzt werden kann, und nur für solche Festlichkeiten zu erteilen, die von öffentlichen Verkehrswegen derart entlegen sind, daß eine Gefahr des Scheuwerdens von Thieren sowie des Zutrittes Unberufener zum Schießplatze ausgeschlossen er-

¹⁾ R.-M.-Bl. S. 93. — ²⁾ R.-M.-Bl. S. 273. — ³⁾ R.-M.-Bl. S. 89.

⁴⁾ R.-M.-Bl. S. 111. — ⁵⁾ Reichsgesetz-Blatt 1890, p. 65. — ⁶⁾ R.-M.-Bl. p. 79.

scheint. — Endlich wird auch, nachdem sehr viele Gemeinden des Regierungsbezirkes während des Sommers Erholung suchenden und kranken Fremden zum Aufenthalte dienen und hierin eine wesentliche Erwerbsquelle erblicken, in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu erwägen sein, inwieweit das beabsichtigte Pöllerschießen, insbesondere in den frühen Morgenstunden, nicht eine empfindliche Belästigung, ja Gesundheitsstörung für die Umwohner nach sich zu ziehen geeignet ist . . .“

7. Sonntagsruhe. Ueber die Sonntagsruhe wurden durch die Novelle vom 1. Juni 1891¹⁾ zur Gewerbeordnung mehrfache Bestimmungen getroffen. In Bayern bestand aber schon zuvor eine Verordnung vom 30. Juli 1862 über die Sonntagsheiligung. Der Unterschied zwischen den bayerischen und reichsgesetzlichen Bestimmungen besteht darin, daß erstere die Sonntagsruhe um ihrer selbst willen, also Sonntagsheiligung, anordnen, letztere dagegen nur den Schutz der Arbeiter im Auge haben.

Soweit die Verordnung vom 30. Juli 1862 einen in das Bereich der Novelle vom 1. Juni 1891 fallenden Gewerbebetrieb regelt, ist sie durch diese aufgehoben; denn Reichsrecht bricht Landesrecht; nur soweit die Verordnung strengere Vorschriften enthält, gilt sie noch kraft des in der Novelle § 105 h hinsichtlich aller Gewerbe gemachten Vorbehaltes: „Die Bestimmungen der Paragraphen 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen;“ derselbe Vorbehalt ist noch hinsichtlich der Handelsgewerbe speciell gemacht in der Novelle § 41 a, Absatz 2: „Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen stehen diese Bestimmungen nicht entgegen.“ Soweit dagegen die Verordnung nicht gewerbliche Dinge oder eine von der Novelle nicht berührte Gewerbsthätigkeit regelt, gilt sie noch. Folglich gilt noch ihr Verbot der öffentlichen oder geräuschvollen landwirtschaftlichen Arbeiten (§ 1), ferner gilt § 2 der Verordnung noch, insofern derselbe nicht bloß wie § 41 a der Novelle den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen verbietet, sondern die Schließung auch der Magazine der Handels- und Gewerbsleute anordnet; ferner gilt noch § 3 der Verordnung mit dem Verbote der Getreide- und Viehmärkte, der Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen, § 4 mit dem Verbote lärmenden Zehens u. und lärmender Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen während des vormittägigen Gottesdienstes, § 5 mit dem Verbote des Scheiben- und Vogelschießens und anderer Lustbarkeiten vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes und § 6 mit dem Verbote des Viehaustreibens und Hütens zur Zeit des vormittägigen Gottesdienstes.

Nun zu der Novelle vom 1. Juni 1891!

¹⁾ Reichsgesetz-Blatt p. 261 und bayr. Kanzlei XVIII. 281.

A. Stehendes Gewerbe. „§ 105. Die Feststellung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.“

§ 105 a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.“

Zweiterlei ist hier zu beachten: 1) Nur die Arbeiter können nicht gezwungen werden, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten; die Unternehmer dagegen sind nicht gezwungen zur Haltung der Sonntagsruhe; nur im einzigen Falle des § 41 a, Absatz 1: „Soweit nach den Bestimmungen der Paragraphe 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden“, sind auch die Unternehmer zur Sonntagsruhe reichsgesetzlich gezwungen, aber auch nur, soweit das Handelsgewerbe in offenen Verkaufsstellen betrieben wird; bei geschlossenen Läden, in ihren Wohnräumen können die Unternehmer persönlich oder durch ihre Familien-Angehörigen Waren abgeben selbst nach der bayerischen Verordnung vom 30. Juli 1862 (Erkenntnis des bayerischen Cassationshofes vom 19. Mai 1879). Dagegen ist die öffentlich vorgenommene Sonntagsarbeit auch der Unternehmer nicht bloß im Handelsgewerbe, sondern überhaupt verboten durch die bayerische Verordnung vom 30. Juli 1862, § 1. 2) Die erwachsenen Arbeiter können zur Sonntagsarbeit in der Regel nicht gezwungen werden; wohl aber können sie freiwillig sich zu derselben herbeilassen. Verboten ist auch die freiwillige Arbeit an Sonn- und Festtagen im Falle des

„§ 105 b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.“

Also das Verbot der Arbeit erstreckt sich nur auf die in § 105 b aufgeführten Betriebe; demnach nicht auf die Land- und Forstwirtschaft. Die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten sind dagegen in Bayern durch die Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 verboten. Jedoch kann durch kaiserliche Verordnung das Verbot ausgedehnt werden auf andere als die in § 105 b genannten Gewerbe laut § 105 g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundes-

ratheß auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntniznahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der Paragraphe 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung. Von der Generalregel der Sonntagsruhe ist eine Ausnahme hinsichtlich des Handelsgewerbes gemacht in

„§ 105 b. Absatz 2. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.“

„Der Begriff ‚Handelsgewerbe‘ im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, sondern unter anderem auch den Geld- und Credithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hilsgewerbe des Handels, Expedition, Commission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Bureaux der Fabriken, Werkstätten zc. beschäftigten Personals fällt darunter.“ (Min.-Entschl. vom 18. April 1892.)¹⁾

„Die nach § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse sind von den Districts-Polizeibehörden, in München von der Polizeidirection, wahrzunehmen.“ (Verordnung vom 29. März 1892²⁾ § 37.)

Eine zweite Ausnahme von dem Gebote der Sonntagsruhe sind unverschiebbare Arbeiten, welche aufgezählt sind in

„§ 105 c. Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, soferne nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

¹⁾ Min.-Bl. des Innern S. 195 und bayerische Kanzlei XIX. S. 186.

— ²⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt p. 61 und bayerische Kanzlei XIX. S. 161.

4. Auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Orts-Polizeibehörde sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntägigen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird."

"Zu § 105 c Abs. 2. Das Verzeichnis über die Sonntagsbeschäftigung ist in München der Polizeidirection vorzulegen." (Verordnung vom 29. März 1892 § 38.)

"Zu § 105 c Abs. 4 und 105 f. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 105 c Abs. 4 und des § 105 f der Gewerbeordnung sind die Districtsverwaltungs-Behörden, in München die Polizeidirection." (Verordnung vom 29. März 1892 § 39.)

Eine dritte Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit ist jene, welche der Bundesrath für einzelne Gewerbe machen darf in Gemäßheit des

"§ 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3.

Die vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz-Blatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnissnahme vorzulegen."

Eine vierte Ausnahme kann von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) für jene Gewerbe gemacht werden, welche sich mit dem Verkaufe von Waren beschäftigen, die zum täglichen Gebrauche nothwendig sind, laut

"§ 105 e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahme hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der Paragraphe 20 und 21."

In Anwendung dieses § 105 e wurde von den einzelnen Kreisregierungen Verfügung getroffen, nämlich für die Stadt München durch oberbayerischen Regierungs-Erlass vom 31. Juli 1892 (R.-M.-Bl. S. 85) und vom 4. November 1893 (R.-M.-Bl. S. 115), für den Kreis Oberbayern durch oberbayerischen Regierungs-Erlass vom 12. December 1892 (R.-M.-Bl. S. 137), für Niederbayern durch Regierungs-Erlass vom 15. Juni 1892 (R.-M.-Bl. S. 37), vom 26. Juli 1892 (R.-M.-Bl. S. 65), vom 3. Februar 1893 (R.-M.-Bl. S. 5) und vom 13. December 1893 (R.-M.-Bl. S. 103), für die Pfalz durch Regierungs-Erlass vom 23. Juni 1892 (R.-M.-Bl. S. 32) und vom 26. November 1892 (R.-M.-Bl. S. 119), für Oberpfalz und Regensburg durch Regierungs-Erlass vom 28. Juni 1892 (R.-M.-Bl. S. 61), vom 23. August 1892 (R.-M.-Bl. S. 75) und vom 2. December 1893 (R.-M.-Bl. S. 187), für Oberfranken durch Regierungs-Erlass vom 25. Juni 1892 (R.-M.-Bl. S. 46), für Unterfranken durch Regierungs-Erlass vom 25. Juni 1892 (R.-M.-Bl. S. 33), für Schwaben und Neuburg durch Regierung-Erlass vom 5. December 1893 (R.-M.-Bl. S. 135). Diese Verfügungen ihrem Wortlaute nach oder auch nur auszugsweise hier mitzutheilen, würde zuviel Raum erfordern, ist auch nicht nothwendig, da jeder sie leicht im Kreisamtsblatte finden kann.

Eine fünfte Ausnahme von der Sonntagsruhe können die Districtsverwaltungs-Behörden für eine bestimmte Zeit bei unvorherzusehendem Arbeitsbedürfnisse machen nach

"§ 105 f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist inner-

halb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind."

Eine sechste Ausnahme können die Landes-Centralbehörden für einzelne Festtage machen laut

"§ 105 h Absatz 2. Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Eine siebente Ausnahme von der Sonntagsruhe bildet der Betrieb einiger vom Verbote der Sonntagsarbeit ganz freier Gewerbe; jedoch frei nur für die Unternehmer, in der Beschäftigung von Arbeitern ist der Unternehmer auch solcher Gewerbe beschränkt nach

"§ 105 i. Die Paragraphe 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirtschafts-Gewerbe, Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerken nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten."

Endlich sind als achte Ausnahme frei von den Beschränkungen der Paragraphe 105 und 599 die Apotheken nach

"§ 154 Absatz 1. Die Bestimmungen der Paragraphe 105 bis 133 e finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken . . . keine Anwendung."

B. Wandergewerbe. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen hatte die Gewerbeordnung eine Bestimmung in Betreff der Sonntagsruhe bisher nicht getroffen; sie hatte auch keinen Anlaß dazu, weil sie bloß den Schutz der Arbeiter gegen Arbeitszwang an Sonn- und Festtagen im Auge hatte. Mit der Novelle vom 1. Juni 1891 ist dieser Standpunkt bezüglich der Wandergewerbe insofern verlassen, als nun auch gegen die Unternehmer ein Arbeitsverbot gerichtet ist durch

"§ 55 a: An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen."

§ 55 lautet in seinen drei ersten Ziffern: „Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person 1. Waren irgend einer Art feilbieten, 2. Waren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3. Warenbestellungen auffuchen . . . will, bedarf . . . eines Legitimationscheines.“

In § 42 b ist der hausierende oder umherziehende Betrieb dieser Erwerbszweige innerhalb des Wohnortes geregelt. Die herumziehenden Musikanten u. dgl. (§ 55 Abs. 1 Ziff. 4) sind dem Verbote nicht unterworfen und das steht im Einklange mit § 105 i, wo der stehende Betrieb dieser Erwerbsarten vom Sonntagsverbote freigelassen sind.

In Bayern „unterliegt der Hausierhandel an Sonn- und Festtagen, insoweit nicht nach der Art des Betriebes § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 30. Juli 1862 auf denselben Anwendung findet, den nämlichen zeitlichen Beschränkungen, welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die vorstehenden Anordnungen (§ 2 Abs. 1 mit 4 der Verordnung vom 30. Juli 1862) über den Ladenschluß unterworfen sind“ (Verordnung vom 4. August 1883); und soweit die Verordnung vom 30. Juli 1862 strenger ist, als die Gewerbeordnung, gilt dies noch.

C. Verkehrsdiens. Nach Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 Absatz 2 sind von dem Gebote der Sonntagsheiligung ausgenommen, dürfen also auch an Sonn- und Festtagen verrichtet werden: 1. Arbeiten, welche . . . behufs des Transportes von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffsahrts-Verkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können. Damit sind nach Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 17. October 1891¹⁾ nicht nur die beim Transporte von Reisenden und Frachtgütern im Eisenbahnverkehre vorkommenden Arbeiten, sondern sowohl die beim Transporte von Reisenden und Frachtgütern, als auch die beim Eisenbahnverkehre vorkommenden Arbeiten gemeint. Das Aus- und Einladen der auf der Eisenbahn zu transportierenden lebenden Thiere muß von dem Absender und beziehungsweise Empfänger selbst oder durch von ihm beauftragte Personen besorgt werden, bildet daher keine Thätigkeit der den Eisenbahnbetrieb leitenden Verwaltung und kann daher, wenn sie auch dem Eisenbahntransporte vorhergeht oder nachfolgt, nicht als im Eisenbahnverkehre begriffen erachtet werden, fällt somit nicht unter die im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1862 aufgeführten, von der Sonntagsruhe ausgenommenen Arbeiten. Dasselbe gilt und zwar in erhöhtem Maße von dem späteren Verbringen der ausgeladenen Thiere in die Ställe.

¹⁾ Blätter für Rechtsanw., Erg.-Bd. 11 S. 63.

Nach einer Entschlieſung der General-Direction der königlich bayeriſchen Staatſeiſenbahnen vom 1. Juni 1891 wurde zu § 40 des Betriebs-Reglements für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. October 1889 folgender Zuſatz gemacht: „An Sonn- und allgemeinen Feſttagen werden außer Hunden keine Thiere zur Beförderung angenommen. Ausnahmen hievon können in einzelnen Fällen durch die General-Direction der königlichen Staatſeiſenbahnen zugelassen werden.“ Ein Ausſchreiben der General-Direction der Verkehrsanſtalten vom 18. Juni 1890¹⁾ beſtimmt: „Als Feſttag im Sinne der Betriebsreglements — Beförderung von Gütern — haben alle diejenigen Tage zu gelten, welche ſowohl von den politiſchen wie von den kirchlichen Behörden eines Ortes oder darüber hinausgehenden größeren Bezirkes übereinstimmend als Feſttag anerkannt und von den Einwohnern unter Vermeidung knechtlicher Arbeit wie ein Sonntag geſeiert zu werden pflegen. Hienach iſt von Fall zu Fall nach Maßgabe der jeweiligen localen Verhältnisse zu entſcheiden. Als Feſttag erſcheinen alſo in katholiſchen Gegenden allgemein die Marien- und Frohnleichnamſfeste, in einzelnen katholiſchen Bezirken, beziehungsweiſe Orten, die Feſte der Diöceſanpatrone, z. B. St. Willibald in der Diöceſe Eichſtätt, Benno in München u., in proteſtantiſchen Gegenden der Charſfreitag.“

Nach Miniſt.-Entſchl. vom 7. März 1891²⁾ wurde die bayeriſche Poſtordnung vom 1. Mai 1889 in § 23 Abſatz 5 und 6 folgenderweiſe abgeändert:

„Abſatz 5. An Sonn- und Feiertagen ſind die Dienſtſtunden der Poſtanſtalten für den Verkehr mit dem Publicum auf die Stunden von 8 bis 9 Uhr und 11 bis 12 Uhr vormittags und von 5 bis 7 Uhr nachmittags beſchränkt.“

Abſatz 6. In beſonderen Fällen kann die Beſchränkung der Dienſtſtunden an Sonn- und Feiertagen zeitweiſe ganz oder zum Theile aufgehoben werden.“

8. Störung der Sonntagsfeier. Die Strafbarkeit deſſen, der einer gegen die Störung der Feier der Sonn- und Feſttag erlaſſenen Anordnung zuwiderhandelt, wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß er ſich in dem guten Glauben befunden hat, nicht rechtswidrig zu handeln, da die Anwendung der in Frage kommenden Strafnorm (§ 366 Z. 1 des St.-G.-B.) keineswegs durch das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit auf Seite deſſen ſie Uebertretenden bebedingt iſt; zur Anwendung dieſer Strafnorm iſt mehr nicht erforderlich, als die Vornahme einer in Bezug auf dieſe Feier verbotenen Handlung. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 26. März 1889.)³⁾

¹⁾ Amtsblatt der Verkehrsanſtalten S. 125. — ²⁾ Geſetz- und Verordnungsblatt Seite 39 und bayeriſche Kanzlei XVIII. S. 124. — ³⁾ Samml. V. p. 292.

9. Tanzmusik. Die Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist an gewissen Festtagen und zu gewissen Festzeiten durch Verordnung vom 18. Juni 1862 verboten und nach Art. 32 und 35 des P.=St.=G.=B. strafbar. Zu diesem Verbot ergingen in den letzten Jahren folgende Urtheile oberer Gerichtsbehörden:

Unter „Tanzmusik“ ist jede durch Ausführung von Tänzen unter Musikbegleitung bethätigte Belustigung zu verstehen. Letztere setzt nicht ein besonderes Local oder einen Raum für eine große Anzahl von Tanzenden voraus, noch auch eine wohlbesetzte Musik. Wenn auch die Aufführung eines Tanzes als Ausfluß einer ebenso plötzlich hervortretenden als rasch vorübergehenden Stimmung noch nicht unter den Begriff „Tanzmusik“ fällt, so wird der Charakter einer solchen doch angenommen werden müssen, wenn diese Belustigung für längere Dauer beabsichtigt war. — Zur Annahme der Oeffentlichkeit ist allerdings noch erforderlich, daß jedermann in das Local eintreten und am Tanze sich betheiligen kann. — Als Veranstalter einer solchen Tanzmusik ist der Wirt als Inhaber des Locales zu erachten, mag er auch den Musiker, welchen die Gäste mitbrachten, nicht beigebracht haben; denn er überläßt den Tanzlustigen seine Räume, deren Benützung zu solchen Zwecken er untersagen kann. Sein Verhalten stellt sich daher nicht als bloßes Dulden dar, umsoweniger, wenn er die Tanzenden mit Speisen und Getränken versieht. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 24. Januar 1893.)¹⁾

Eine aus Anlaß einer Hochzeit stattfindende Tanzmusik ist nur dann als öffentlich veranstaltet zu erachten, wenn die Theilnahme daran unbestimmt welchen und wievielen Personen freisteht. Als „besonders geladene Gäste“ erscheinen auch die Mitglieder eines eingeladenen Vereines, sowie diejenigen Personen, welchen das Brautpaar die Theilnahme an der Tanzmusik während des Verlaufes derselben gestattet. (Urtheil des obersten Landgerichtes vom 21. März 1890.)²⁾ Die Bezugnahme auf ein Herkommen, wonach am Orte der abgehaltenen Hochzeitmusik alle jungen unverheirateten Leute beiderlei Geschlechtes auch ohne Einladung am Tanze sich betheiligen dürfen, geht nicht an, denn die Verordnung vom 18. Juni 1862 läßt eine auf Herkommen beruhende Ausnahme nicht zu. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 31. Januar 1893.)³⁾

10. Beerdigungen. Wenn bei einem Leichenbegängnisse gegen das Herkommen die Theilnehmer in geschlossenen Reihen im Marschtempo und mit Vereinsfahne mitziehen, so ist hierin ein öffentlicher Aufzug zu erblicken, zu welchem die districtspolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Zuwiderhandlung ist strafbar. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 19. Juli 1890.)⁴⁾ Das Vereins-

¹⁾ Blätter f. Rechtsanw. Bd. 58 S. 331. — ²⁾ Blätter f. Rechtsanw. Bd. 56 S. 30. — ³⁾ Bl. f. Rechtsanw. Bd. 58 S. 331. — ⁴⁾ Minist.-Bl. d. Innern 1890 S. 376.

gesetz vom 26. Februar 1850 Art. 4 Abs. 2 nimmt nämlich von der districtspolizeilichen Genehmigung nur herkömmliche kirchliche Processionen und gewöhnliche Leichenbegängnisse aus. Dieses „gewöhnlich“ scheint hier im Sinne von „herkömmlich“ vom Gerichte aufgefaßt. Dagegen wird dadurch, daß dem Leichenzug einige einen Trauermarsch aufführende Musiker voranschreiten, ein Leichenbegängnis noch nicht zu einem außergewöhnlichen, so daß hierzu die Erholung einer polizeilichen Genehmigung nothwendig wäre. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 23. März 1888.)¹⁾

11. Trauergeläute beim Ableben von Mitgliedern des königlichen Hauses. Das Trauergeläute in solchen Fällen ist von dem Kirchenvorstande anzuordnen. (B.-G.-G.-G. vom 17. Februar 1888²⁾) und vom 23. December 1891³⁾) und der Kirchendiener kann das Trauergeläute nicht als eine seinen Wirkungskreis gar nicht berührende fremde Angelegenheit betrachten und behandeln; dagegen ist er im allgemeinen als berechtigt zu erachten, für die ihm übertragene Leistung eine Vergütung aus Kirchenstiftungsmitteln zu beanspruchen; denn in die Pauschalansätze der betreffenden Dienstfassion, bezw. in die Erträgnisse des Schul- und Kirchendienstes kann das Trauergeläute deshalb nicht einbezogen werden, weil es naturgemäß nur selten und erst nach längeren Zwischenräumen eintritt, dann aber allerdings wegen seiner mehrwöchentlichen Dauer eine ganz außerordentliche umfangreiche von der Person des Kirchendieners allein nicht zu bewältigende, überdies vielfach mit seinen weiteren Dienstobliegenheiten kaum vereinbare Aufgabe bildet, so daß eine Durchschnittsbewertung der Vergütung für diese Leistung schon mit Rücksicht auf die Besonderheit letzterer in den fassionsmäßigen fixen Gehaltsbezügen nicht inbegriffen sein kann. Die Frage, in welchem Betrage eine solche Vergütung jeweils zu leisten sei, bildet, wenn sie im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreites nach Art. 10 §. 23 des B.-G.-G.-Gef. vom 8. August 1878 (d. i. in einem Streite über den Umfang des Kirchendienstes) auftaucht, eine der letztinstanziellen Würdigung des Verwaltungs-Gerichtshofes unterstellte Thatsache, welche an sich unter Berücksichtigung aller concreten persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen ist. (B.-G.-G.-G. vom 23. December 1891.)³⁾

12. Friedhof-Angelegenheiten. Bestrittene Ansprüche auf die Benützung eines im kirchlichen Eigenthume stehenden Friedhofes gehören zu den in Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungs-Gerichtshof zusammengefaßten, auf das kirchliche Verbandsverhältnis sich gründenden Angelegenheiten und unterliegen, soweit nicht in einzelnen Fällen, wie z. B. bei den Erbbegräbnissen im Geltungsbereiche des allgemeinen preussischen Land-

¹⁾ Samml. V. S. 126. — ²⁾ Samml. IX. p. 411. — ³⁾ Samml. XIII. d. 334.

rechtes, ein dingliches von dem persönlichen Verhältnisse der Inhaber zur Kirchengemeinde unabhängiges Gebrauchsrecht gegeben ist, der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes. Handelt es sich aber um einen Friedhof, welchen die politische Gemeinde auf Grund des Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung herstellte, welcher also im Eigenthume der politischen Gemeinde steht, so fallen bestrittene Ansprüche auf die Benützung eines solchen Friedhofes unter Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878. (B.=G.=H.=E. vom 1. Juli 1892.)¹⁾

13. Simultaneum. 1. Der § 103 der II. Verf.=Beil. gestattet jeder öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft, sich bei ihren Leichenfeierlichkeiten der auf den Kirchhöfen befindlichen Glocken zu bedienen und begründet hiedurch bezüglich des Gebrauches der Glocken auf jenen Kirchhöfen, welche nach § 100 ebendasselbst als gemeinsame Begräbnisplätze sämmtlicher Confectionen erscheinen, ein gesetzliches Simultaneum. „Unter die in § 103 der II. Verf.=Beil. erwähnten Glocken auf Kirchhöfen fallen auch die Glocken einer innerhalb eines gemeinschaftlichen Friedhofes stehenden Pfarr- oder Filialkirche, wenn und insoweit sie für Beerdigungen benützt zu werden pflegen.“ (B.=G.=H.=E. vom 5. März 1890.)²⁾ Wie der Verwaltungs-Gerichtshof, so hatten schon früher die Ministerial-Entschlüsse vom 8. August 1844, vom 6. November 1848, vom 27. Jänner 1849 und vom 28. Juni 1851 entschieden.

2. „In Ermanglung besonderer Bestimmungen, welche über die Benützung der Glocken von Simultankirchen bei Beerdigungs-Feierlichkeiten in den das betreffende kirchliche Simultaneum begründenden Specialgesetzen oder in besonderen Verträgen ausdrücklich niedergelegt sind, müssen die in einem Simultanverhältnisse befindlichen Kirchengemeinden bezüglich des Gebrauches der ihnen gemeinschaftlichen Glocken bei Beerdigungs-Feierlichkeiten als gleichgestellt erachtet werden“ (B.=G.=H.=E. vom 9. Juli 1890);³⁾ auch dann, wenn eine protestantische Leiche auf den Charfreitag trifft. (Dieselbe B.=G.=H.=E.)

3. „Wird über die geschichtliche Grundlage des Simultaneums gestritten, so liegt ein Streit über den derzeitigen Rechtsbestand des letzteren selbst, nicht aber über die Ausübung des Rechtes vor“. Zur Entscheidung eines solchen Streites sind aber die Verwaltungsbehörden nicht zuständig, sondern die Gerichte. (B.=G.=H.=E. vom 25. November 1891.)⁴⁾

4. Bestrittene Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß eines simultanen Stiftungsvermögens oder in Betreff der Verwaltung solchen Vermögens fallen, soweit sie überhaupt dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, unter Art. 10 Ziff. 11 des Gesetzes vom

¹⁾ Samml. XIII. p. 543. — ²⁾ Samml. XII. p. 77. — ³⁾ Samml. XII. p. 256. — ⁴⁾ Samml. XIII. p. 319.

8. August 1878; daselbst ist der Verwaltungs-Gerichtshof zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen die Beschlüsse oder Verfügungen der Kreis-Regierungen „in kirchlichen Simultan-Verhältnissen“ als zuständig erklärt. Unter kirchlichen Simultan-Verhältnissen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind aber nicht bloß jene Beziehungen zu verstehen, welche sich gemäß § 90 der II. Verf.-Beil. aus der den zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien an einer Kirche zustehenden Berechtigung in Bezug auf die unmittelbare Cultusübung ergeben; vielmehr fällt unter den obigen Begriff auch die mit der Berechtigung zweier Confectionen zu einer Kirche etwa verknüpfte Gemeinschaftlichkeit eines rentierenden kirchlichen Vermögens. (B.-G.-H.-E. vom 17. Mai 1893.)¹⁾

„Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltung eines kirchlichen Vermögens von der einen der beiden zu einer Kirche berechtigten Religionsgemeinden mit der Behauptung beansprucht wird, daß dasselbe überhaupt nicht Gegenstand des Simultaneums, sondern ausschließliches Eigenthum ist.“ (B.-G.-H.-E. vom 17. Mai 1893.)²⁾

14. Leistungen an fremde Confectionen. Nach Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juni 1819 ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht. Das gilt aber bloß von den Umlagen; dagegen kann eine politische Gemeinde Renten des Gemeindevermögens zur Deckung der Bedürfnisse der verschiedenen Confectionen verwenden; dazu ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt und es „können aus dem Umstande, daß die Renten des Gemeindevermögens auch zur Bestreitung von Bedürfnissen einer Schule und Kirche verwendet werden, die nicht allen Gemeindeangehörigen gemeinsam sind, diejenigen, welche zu einer anderen Schule und Kirche gehören, für sich keinen im Verwaltungswege verfolgbaren Anspruch auf Herausbezahlung eines verhältnismäßigen Antheiles dieser Renten ableiten“ (B.-G.-H.-E. vom 3. December 1890.)³⁾ Jedoch dürfen durch solche Zuwendungen von gemeindlichen Renten nicht Umlagen nothwendig werden (B.-G.-H.-E. vom 23. Februar 1883),⁴⁾ denn sonst wäre ja der Art. V des Gesetzes vom 22. Juni 1822 bloß umgangen. Im Gegensatz zu der B.-G.-H.-E. vom 23. Februar 1883 führen die Blätter für administrative Praxis⁵⁾ aus, daß die Gemeinden Leistungen für Cultuszwecke auch dann freiwillig übernehmen können, wenn dadurch Umlagen der politischen Gemeinde nothwendig werden.

15. Confessionell gemischte Orte. In confessionell gemischten Orten braucht nach § 82 der II. Verf.-Beil. und § 8 der Verordnung

¹⁾ Samml. XIV. p. 291. — ²⁾ Samml. XIV. p. 291. — ³⁾ Samml. XII. p. 399. — ⁴⁾ Samml. IV. p. 340. — ⁵⁾ Bd. 38 p. 79.

vom 30. Juli 1862 ein Religionstheil die besonderen Feiertage des anderen nicht zu halten, auch nicht den Frohnleichnamstag und den Charfreitag. Aber nun ist die große Frage: Was ist ein confessionell gemischter Ort? Schon mehrere gerichtliche Urtheile versuchten einen Begriff zu geben, aber sie befriedigen nicht, weil sie zu unbestimmt sind. Unterm 5. Jänner 1893 sprach das Oberlandesgericht München sich wieder über diesen Gegenstand aus in folgender Weise: ¹⁾ Ob einem Orte die Eigenschaft eines bestimmt confessionellen oder eines confessionell gemischten Ortes im Sinne der Verordnung vom 30. Juli 1862 zukommt, hängt, wie das Oberlandesgericht schon mehrfach, insbesondere mit Urtheil vom 20. März 1888 aussprach, von den Umständen des Falles ab, ist nicht ausschließlich nach dem Zahlenverhältnisse der verschiedenen Confessions-Angehörigen zu einander zu entscheiden, daher wesentlich eine Frage thatsächlicher Natur. Deshalb können je nach den Umständen Orte, welche ganz gleiche oder nahezu gleiche Zahlenverhältnisse der Confessions-Angehörigen zeigen, als confessionell gemischt oder ungemischt bezeichnet werden. Das Berufungsgericht hat den in Frage stehenden Ort als einen katholischen erklärt und dabei nicht bloß das Zahlenverhältnis der Katholiken mit $\frac{5}{7}$ der Einwohnerschaft gegenüber den Protestanten mit $\frac{2}{7}$ ins Auge gefaßt, sondern auch berücksichtigt, daß die geschäftliche Thätigkeit beider Confessions-Verwandten, welche fast ausschließlich Ackerbau treiben, sowie deren gesellschaftlichen Verhältnisse die gleichen seien und daß der Ort von jeher als katholisch gegolten habe, wenn auch jede Confession eigene Kirche und Schule besitze und die Protestanten regelmäßig jeden Sonntag Hauptgottesdienst abhalten, die Katholiken aber abwechselungsweise vormittags oder nachmittags Gottesdienst feiern. So das Oberlandesgericht München. Ist man nun klug darüber, was ein confessionell gemischter Ort ist? Man wird wohl sagen müssen: die Gerichte entscheiden in jedem einzelnen Falle, ob ein Ort ein confessionell gemischter Ort sei oder nicht.

16. Gemeindedienste. 1. Nach Art. 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind Personen, welche in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten — und dazu gehören alle activen Geistlichen — frei von den gemeindlichen Handdiensten. Wenn nun ein solcher Geistlicher durch Erwerbung des Bürgerrechtes zur Gemeinde in ein näheres Verhältnis tritt, so fragt es sich, ob er auch dann frei sei, ob also seine Stellung als Bürger oder sein öffentliches Dienstverhältnis überwiege. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied unterm 3. Februar 1893, ²⁾ daß er auch dann frei sei von den gemeindlichen Handdiensten.

2. Dagegen sind jene Geistlichen, welche Fuhrwerk besitzen, nach Art. 49 der Gemeindeordnung von den Spanndiensten nicht frei,

¹⁾ Blätter für Rechtsanw. Bd. 58 p. 328. — ²⁾ Samml. XIV. p. 73.

und wenn sie dieselben nicht leisten, nach Art. 29 des P.=St.=G.=B. strafbar. Hierzu ergingen zwei Urtheile des Oberlandesgerichtes München, nämlich: a) vom 14. Mai 1891: ¹⁾ der Art. 29 des P.=St.=G.=B. erfordert nur, daß die Gemeinbedienste von der Gemeindeverwaltung festgesetzt wurden und daß im Bedürfnisfalle eine öffentliche Aufforderung zur Leistung der betreffenden Gemeinbedienste ergangen ist. Es ist aber nicht erforderlich, daß bei jedem Bedürfnisfalle neuerdings eine Festsetzung der Gemeinbedienste und eine besondere Aufforderung an jeden einzelnen Pflichtigen erfolgt. . . Eine Entschuldigung ist nur dann begründet, wenn der Pflichtige an der Leistung der Gemeinbedienste thatsächlich verhindert war, oder wenn er sich in einem Irrthum über einen zum gesetzlichen Begriffe der Uebertretung des Art. 29 des P.=St.=G.=B. gehörigen Thatumstand befunden hat. Ein Vorsatz, ein absichtlich widerrechtliches Handeln wird von Art. 29 a. a. O. nicht gefordert. b) Vom 10. October 1891: ²⁾ die Strafbarkeit desjenigen, welcher die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung ihn treffenden Dienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege ohne genügende Entschuldigung nicht leistet, wird dadurch, daß die Festsetzung durch die Gemeindeverwaltung nicht in der gesetzlichen Form und nicht nach einem den Verhältnissen entsprechenden Maßstabe erfolgt ist, nicht ausgeschlossen. Wer glaubt, rechtlich nicht verpflichtet zu sein, hat die vorgelegte Verwaltungsbehörde auf dem in Art. 183 der Gemeindeordnung vorgezeigten Wege um Abhilfe anzufragen.

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Gber=Wienerwald.

A) Bischöfliche Residenzstadt St. Pölten. — B) Land-Decanate in D.=W. (I.—IV.) ³⁾

A) Bischöfliche Residenzstadt St. Pölten.

Nach der Legende hieß das erste und älteste Kirchlein zu St. Pölten Maria am See (Maria ad lacum), von dem in mehreren Geschichtsbüchern die Rede ist. Auch ist die Meinung verbreitet, daß Kirche und Kloster von St. Pölten ursprünglich auf Pfählen erbaut gewesen. Das Traisenthal bildete nämlich in vorhistorischer Zeit, von Wilhelmsburg an, einen See. In St. Pölten ist auch die älteste Niederlassung einer geistlichen Corporation von ganz Niederösterreich zu suchen,

¹⁾ Min.=Bl. des Innern p. 203. — ²⁾ Min.=Bl. des Innern p. 379.

³⁾ Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318; III. Heft, S. 611; IV. Heft, S. 851.